

## **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2002**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hedeper in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

(a) für den ersten Hund	48,00 Euro
(b) für den zweiten Hund	96,00 Euro
(c) für jeden weiteren Hund	132,00 Euro
(d) für einen gefährlichen Hund	720,00 Euro
(e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	960,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die eine Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### **Artikel II**

In § 5 wird folgender neuer Absatz f) eingefügt:

f) sonstigen Hunden nach Vorlage eines Nachweises über die Ablegung einer anerkannten Begleithundeprüfung.

### **Artikel III**

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht ende mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

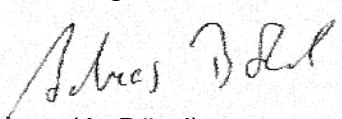
### **Artikel IV**

Der § 11 (Versteigerung) entfällt.

### **Artikel V**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hedeper, den 25.10.2012  
Gemeinde Hedeper  
Der Bürgermeister



(A. Bötzel)